

**Stadtverordnung  
über das Naturdenkmal "Alte Stecknitz" in der  
Hansestadt Lübeck vom 02. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz -LPflegG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 06. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Naturdenkmal**

- (1) Die im Südwesten der Hansestadt Lübeck im Niederungsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals liegende Fläche wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum Naturdenkmal erklärt (ND "Alte Stecknitz"). Es besteht aus einem naturnahen Altmäander und dessen Talraum in einer Schmelzwasserrinne der letzten Eiszeit. Der Talraum wird durch Röhricht- und Schilfbestände, Feuchtgrünland und einzelne Gehölze geprägt.
- (2) Das Naturdenkmal wird unter der Bezeichnung "Alte Stecknitz" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturdenkmal "Alte Stecknitz" ist mit ca. 270 m Länge und 220 m Breite etwa 15 ha groß und liegt westlich von Genin, mit seiner Nordspitze ca. 60 m südlich von der Geniner Brücke entfernt. Im Westen wird es durch den Seitengraben des Elbe-Lübeck-Kanals und nach Süden durch den Böschungsfuß der Eisenbahnlinie Hamburg-Lübeck begrenzt. Die Ostgrenze bildet eine mit einem Maschendrahtzaun versehene Hangkante und eine nördlich anschließende direkt am Mäander liegende Erlenreihe. Die Nordostgrenze wird durch die Grundstücksgrenzen der beiden dem Elbe-Lübeck-Kanal am nächsten gelegenen Grundstücke gebildet.
- (2) Das Naturdenkmal umfaßt auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck in der Gemarkung Genin, Flur 6 die Flurstücke 106/25, 167/23, 26 tlw., 165/23, 166/23, 131/0.7, 132/0.7, 2/1 tlw., 5/3 tlw., 20/8 tlw.
- (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000, ist die Grenze des Naturdenkmals schwarz liniert dargestellt.

- (4) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:1000 grün liniert eingetragen. Die Grenzen verlaufen auf der dem Naturdenkmal zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde im Umweltamt der Hansestadt Lübeck, Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Die Unterschutzstellung des Naturdenkmales "Alte Stecknitz" dient folgenden Schutzzwecken:

Sicherung und Erhaltung einer Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Feuchtgebiet, in dem sich wesentliche Strukturelemente der ehemaligen Stecknitz-Niederung erhalten haben. Es wird insbesondere geprägt durch einen naturnahen, ca. 10 m breiten Altmäander der Alten Stecknitz, der sich einzigartig in Lübeck, in seinem historischen Gewässerbett innerhalb einer Überflutungsmulde der alten Bachniederung erhalten hat.

Die Eigenart des Gebietes wird zudem charakterisiert durch das Vorkommen von Schilf- und Hochstaudenfluren, von uferbegleitenden Gehölzen in mehreren feuchtigkeitsbedingten Varianten und außerdem von Feuchtgrünland, das eine vielgestaltige und artenreiche Vegetation mit in Lübeck und ganz Schleswig-Holstein seltenen und schützenswerten Arten aufweist. Gleichzeitig weist diese Fläche auch bedeutende Vorkommen von unterschiedlichen Insekten, wie Libellen und Schmetterlingen, sowie von Amphibien und Wasservögeln auf.

Das Naturdenkmal ist besonders schützenswert aufgrund der Einzigartigkeit des erhaltenen Altmäanders mit seinem durch die Eiszeit geschaffenen Talraum in Lübeck.

- (2) Das Naturdenkmal ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Verboten ist insbesondere,

1. bauliche Anlagen oder Wege zu errichten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten;
2. Bodenschätze zu entnehmen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;

3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder Gewässerausbau, im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen, sowie Stoffe in das Gewässer einzubringen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
4. Hunde frei umherlaufen zu lassen;
5. die Fläche zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
6. auf der Fläche zu reiten;
7. Feuer zu entfachen;
8. Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder einzubringen;
9. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dieser Tiere zu beseitigen oder zu beschädigen;
10. anorganische oder organische Dünger oder Biozide auszubringen;
11. die Fläche aufzuforsten;
12. Grünland umzubrechen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die vorhandene, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten Flächen;
2. das Betreten der eigenen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sowie das Betreten des Naturdenkmals durch Personen, die von der unteren Landschaftspflegebehörde dazu ermächtigt worden sind;
3. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmten Maßnahmen der Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gräben nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 LPflegG; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
4. die ordnungsgemäße Fischerei und die ordnungsgemäße Jagdausübung mit der Maßgabe, daß die Errichtung von Fütterungseinrichtungen oder geschlossenen Hochsitzen ausgeschlossen werden und

5. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmte Anlage von gewässerkundlichen Meßstellen einschließlich der Grundwasserspiegelbeobachtungen gem. § 76 a LWG.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Regelungen des § 4 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen oder auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

- (1) Werden im Naturdenkmal Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann die untere Landschaftspflegebehörde anordnen, daß
  1. die Gewässerunterhaltung in dem Naturdenkmal in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist;
  2. die Feuchthflächen zu einer von ihr bestimmten Zeit zu mähen und das Mähgut ordnungsgemäß zu beseitigen ist;
  3. Gehölzpflegemaßnahmen in von ihr bestimmter Weise durchzuführen sind;
  4. die landwirtschaftliche Nutzung in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist und
  5. die fischereiwirtschaftliche Nutzung des Gewässers in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde wird ermächtigt, die zur Erreichung des Schutzzwecks (§ 3 der Verordnung) notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung
1. bauliche Anlagen oder Wege errichtet, ober- oder unterirdische Leistungen verlegt oder Lager oder Plätze jeder Art einrichtet;
  2. Bodenschätze entnimmt oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
  3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder Gewässerausbau im Bereich des Naturdenkmales vornimmt, sowie Stoffe in das Gewässer einbringt oder einleitet, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
  4. Hunde frei umherlaufen läßt;
  5. die Fläche betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt;
  6. auf der Fläche reitet,
  7. Feuer entfacht;
  8. Pflanzenbestände beschädigt, beseitigt oder einbringt;
  9. Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere beseitigt oder beschädigt;
  10. anorganischen oder organischen Dünger oder Biozide ausbringt;
  11. die Fläche aufforstet,
  12. Grünland umbricht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturdenkmales "Alte Stecknitz" in der Hansestadt Lübeck vom 12.03.1988 aufgehoben.

Lübeck, den 02. Dezember 1991

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck  
als untere Landschaftspflegebehörde